

Auch die Weigerung des Kindes oder der Mutter als seiner gesetzlichen Vertreterin, der Einholung einer solchen Analyse oder der Verwertung ihres Ergebnisses zuzustimmen, ist als

solche regelmäßig nicht geeignet, einen Anfangsverdacht zu begründen.

BGH, Urt. v. 12.1.2005 – XII ZR 60/03 und XII ZR 227/03

Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht zu Vaterschaftstests

—— Pressemitteilung

Berlin (DAV). Heimlich eingeholte DNA-Vaterschaftstests sind vor Gericht als Beweismittel nicht zulässig. Das hat der Familiensenat des BGH am Mittwoch entschieden. Ein Gentest, der ohne Zustimmung der Betroffenen eingeholt wurde, verletzt das Persönlichkeitsrecht des Kindes, sagten die Karlsruher Richter in ihrem Grundsatzurteil.

Der Familiensenat des BGH betonte, dass ein Test, der ohne die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen (Mutter und Kind) zustande kommt, gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstoße, also die Befugnis, selbst über die Verwendung persönlicher Daten zu verfügen. Dieses Grundrecht gelte auch für Kinder und sei nicht geringer zu bewerten als das Interesse des Mannes, sich Gewissheit über seine biologische Vaterschaft zu verschaffen. Dies dürfe er aber nicht heimlich tun.

Der BGH-Senat teilte dabei mit, dass seine Entscheidung „unabhängig vom Ausgang des aktuellen Gesetzgebungsvorhabens“ ergangen sei. Die Bundesministerin der Justiz plant derzeit ein Gesetz, das den Umgang mit diesen sensiblen, genetischen Daten regelt.

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im DAV, Rechtsanwältin *Ingeborg Rakete-Dombek*, weist darauf hin, dass in familienrechtlichen Fragen das Wohl des Kindes im Vordergrund zu stehen habe. Das Kind dürfe nicht zum Spielball elterlichen Streits werden. Deshalb seien die deutlichen Worte der Karlsruher Richter zu begrüßen. Die durchaus aggressive Werbung privater Labors, zum Beispiel in U-Bahnen, aber auch in Post-Sendungen an die Fachanwälte für Familienrecht, verriete, dass hinter den Gentests auch erhebliche finanzielle Interessen dieser Labors stehen, die wie Pilze aus dem Boden schießen und keine Gewähr für eine nachprüfbare Qualität ihrer Ergebnisse bieten.

Allerdings müsse das Anliegen des Vaters, Zweifeln an seiner Vaterschaft nachzugehen, auch ernst genommen werden.

Auf Grund der komplizierten Rechtslage in diesen Fällen und der damit zusammenhängenden schwerwiegenden, persönlichen Entscheidungen sollte man sich in jedem Fall anwaltlicher Hilfe versichern. Den im Familienrecht kundigen Anwalt/Anwältin in der Nähe benennt die Deutsche Anwaltsauskunft unter 01805/181805 (0,12 EUR/Min.) oder man sucht um Internet unter www.anwaltsauskunft.de.

Wichtige Aufsätze in anderen Zeitschriften*

—— *Klaus Schnitzler*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen

Wirksamkeit von Eheverträgen

Der BGH hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 11.1.2004 wichtige Grundsätze zur Prüfung der Wirksamkeit der Eheverträge aufgestellt. Inzwischen sind mehrere Entscheidungen von Oberlandesgerichten ergangen. Außerdem hat der BGH zum Versorgungsausgleich vor kurzem erst eine Entscheidung verkündet und deutlich gemacht, dass einseitige Lasten-

verteilung den Ausschluss des Versorgungsausgleich unwirksam machen kann (BGH, Entscheidung vom 26.11.2004). Siehe hierzu auch die Anmerkung von *Büttner* in diesem Heft (FF 2005, 48 f.).

* Aus der Fülle von anderen Zeitschriften hat die Redaktion subjektiv Aufsätze herausgegriffen, die in jedem Fall lesenswert sind. Erfasst ist der Zeitraum vom 1.7.2003 bis 31.12.2004 im Anschluss an FF 2003, 173, 174.

In einer ganz neuen Entscheidung hat der BGH durch Urt. v. 12.1.2005 – XII ZR 238/03 – bei einem älteren kinderlosen Ehepaar den Ausschluss des nachehelichen Unterhalts und des Versorgungsausgleichs für wirksam erachtet. Die Eheleute sind 44 und 46 Jahre alt. In diesem Zusammenhang sind folgende Aufsätze von Interesse:

Bredthauer, Der Ehevertrag in der Praxis, NJW 2004, 3072–3076 sowie *Bergschneider*, Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen – Wirksamkeit und richterliche Inhaltskontrolle – Überlegungen für die Praxis, FamRZ 2004, 1757 f. und *Kornexel*, Ehevertragsgestaltung als Störfallvorsorge, FamRZ 2004, 1609 f., wobei der Autor die Ehescheidung als Störfall der normalen Ehe bezeichnet. Außerdem ist der Aufsatz von *Wachter* von großem Interesse, weil er die Rspr. zu den Eheverträgen auch auf die Inhaltskontrolle von Pflichtteilsverzichtsverträgen anwendet, ZErB 2004, 306–317.

Zugewinnausgleich und Vermögensauseinandersetzung

Koch, Die Entwicklung der Rspr. zum Zugewinnausgleich, FamRZ 2004, 993 f. und *Wever*, Die Entwicklung der Rspr. zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, FamRZ 2004, 1073 (im Anschluss an FamRZ 2003, 565) sind wichtige Übersichtsartikel; ferner sei auf den zusammenfassenden Aufsatz von *Weinrich*, Aktuelle Rspr. zum Güter- und Vermögensrecht, FuR 2003, 499 hingewiesen. Interessant sind des Weiteren der Aufsatz von *Büte*, Auskunftsansprüche beim Zugewinnausgleich, FuR 2004, 289 sowie der Aufsatz von *Schulz*, Rückgewähr von Zuwendungen, FamRB 2004, 364 f. und *Kogel*, Latente Steuern im Zugewinnausgleich, FamRZ 2004, 1337. Die Ehegattinnen-gesellschaft behandelt der Aufsatz von *Münch*, FamRZ 2004, 233. *Münch* versucht einen Vorschlag zur vertraglichen Ausgestaltung der Ehegattinnen-gesellschaft zu finden. Lesenswert ist auch der Aufsatz von *Kogel* in der FamRZ 2004, 1614 „Doppelberücksichtigung von Ansprüchen und Schulden im Unterhalt und Zugewinnausgleich“.

Unterhaltsrecht

Eine gute Übersicht bietet *Graba* in seinem Aufsatz „Die Entwicklung des Unterhaltsrechts nach der Rspr. des BGH im Jahre 2003“, FamRZ 2004, 581. *Gutdeutsch* befasst sich mit dem Splittingvorteil im Bedarf Leistungsfähigkeit und Selbstbehalt, zugleich Besprechung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung FamRZ 2003, 1821, in FamRZ 2004, 501. Zum Ehegattensplitting außerdem die Anmerkung von *Schürmann*, FamRZ 2003, 1821 und die Anmerkung von *Christ-Hauf*, FamRB 2003, 382 sowie *Kirchhoff*, NJW 2002, 2285. *Scholz* behandelt die „Widersprüche zwischen Unterhaltsrecht und Sozialrecht und ihre Bedeutung für die Praxis“, FamRZ

2004, 781. Hierbei handelt es sich um den überarbeiteten Vortrag, den der Autor vor der wissenschaftlichen Vereinigung Familienrecht in Konstanz im Sommer 2003 gehalten hat.

Höchst aktuell ist der Aufsatz von *Heumann* „Die Agenda 2010 und die Neuigkeiten aus dem Arbeitsrecht für den Arbeitsfamilienrechtler“ in FuR 2004, 97. Der Autor vertritt die Auffassung, dass Arbeitslose grundsätzlich zu jeder Arbeit verpflichtet sind. Hierzu ist die Rechtsgrundlage § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II. Es kann auch kein ortsüblicher Lohn verlangt werden. Die Grenze nach unten ist nur der Maßstab des § 138 BGB Sittenwidrigkeit.

Münder, Das SGB II – Die Grundsicherung für Arbeitssuchende, NJW 2004, 3209–3214.

Elterliche Sorge und Umgangsrecht

Wichtig ist der Aufsatz von *Motzer*, Die Entwicklung des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangs seit 2002“, FamRZ 2004, 1145.

Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, Familiäre Gewalt und Umgang – Thema Gewalt in der Familie, FamRZ 2004, 1241 f. Einen Themenschwerpunkt hat das Heft 2 der FPR 2004 mit Beiträgen von *Peschel-Gutzeit*, *Balloff*, *Salgo* u. a. Der Fall Görgülü zeigt exemplarisch, wie ein Umgangsrechtsstreit nicht laufen sollte, auch wenn es sich um einen Sonderfall handelt („Umgang zwischen dem Vater und dem außerhalb einer bestehenden Ehe geborenen, in Adoptionspflege befindlichen Kind“) OLG Naumburg Kind-Prax 2004, 234 und EuGHMR, Urt. v. 26.2.2004, FamRZ 2004, 1456 f. mit Anmerkung *Rixe*, FamRZ 2004, 1460, *Zeycan*, Der Fall Görgülü/BRD – Im Lichte der Menschenrechtskonvention, FuR 2004, 443. Hierzu auch der kritische Aufsatz von *Völker*, Zum guten Umgang, Kind-Prax 2004, 215.

Lebenspartnerschaftsgesetz

Koller, Das Lebenspartnerschaftsgesetz, FuR 2004, 482; *Dethloff*, Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare, ZRP 2004, 195–200 und *Everts*, Eingetragene Partnerschaft zwischen Personen verschiedenen Geschlechts – Sonderprobleme des Transsexuellengesetzes bei Geschlechtsumwandlung, FuR 2004, 597.

Übersichtsaufsätze und Sonstiges

Brudermüller, Die Entwicklung des Familienrechts seit Mitte 2003 – Güterrecht und VA, NJW 2004, 3233–3240; *Weber*, Die Entwicklung des Familienrechts seit Mitte 2003 – Ehe-recht, Kindschaftsrecht, Ehemwohnung, Hausrat, Gewaltschutz und Vermögensrechtliche Beziehungen, NJW 2004, 3084–3092.